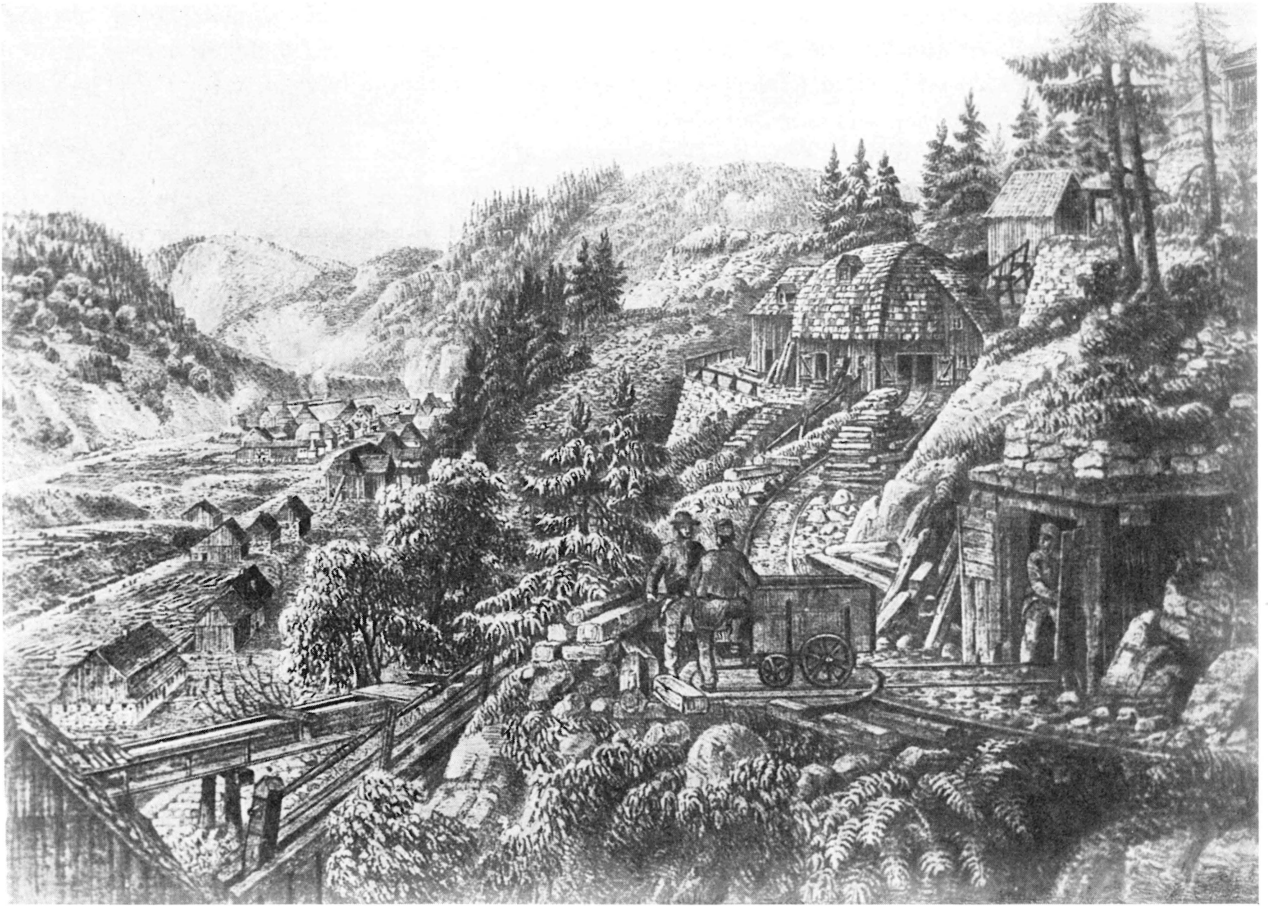




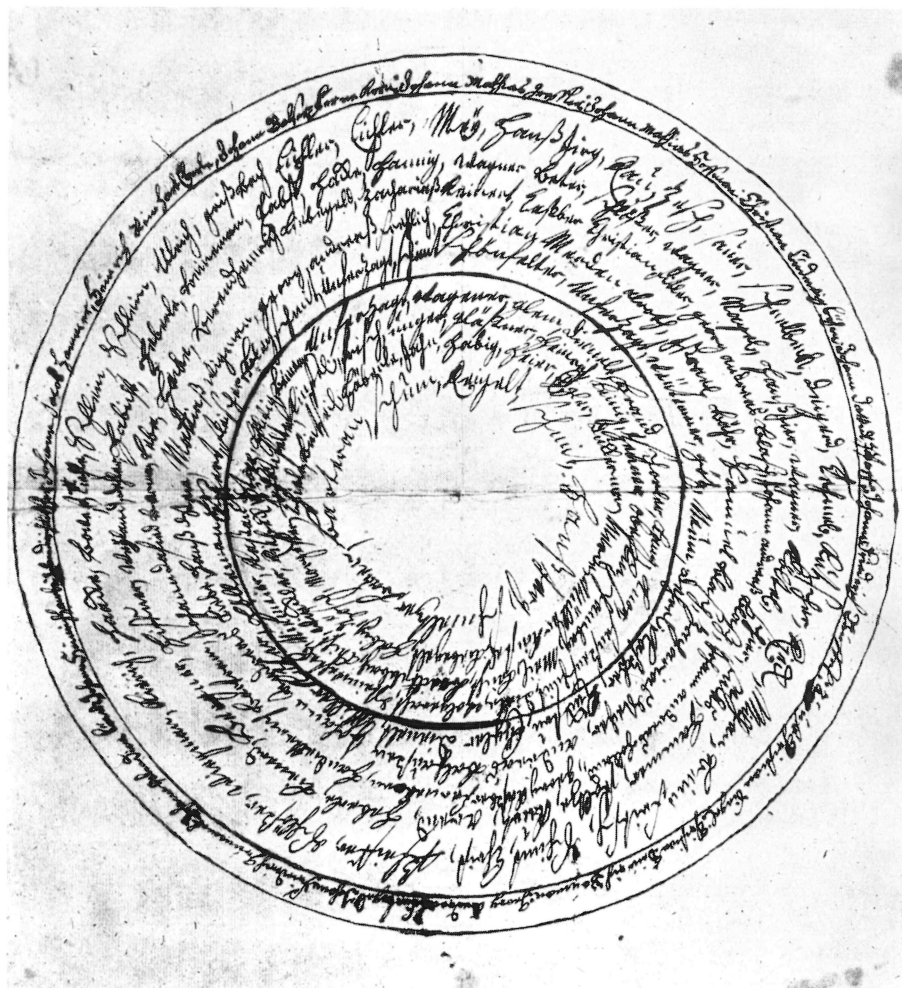
Grube „Güte des Herrn“ bei Clausthal. Kolorierte Lithographie von W. Ripe. Original im Oberharzer Museum Clausthal-Zellerfeld.

Eine „Verschwörung“ der Clausthaler Bergleute im Jahre 1738

Von J. T. Greuer, Braunschweig

Aufläufe, Tumulte und Streiks der Oberharzer Bergleute hat es in früheren Jahrhunderten mehrere gegeben. Sie hatten nur jeweils einen unterschiedlichen Charakter. Manchmal äußerte sich eine Erregung in einem Auflauf, der ziellos sein konnte oder auch als Protest gedacht war. Die unruhige Stimmung drückte sich dann häufig in den nächsten Tagen in Arbeitsversäumnissen aus. Wiederholungen der Proteste mit Drohungen, nicht eher wieder einzufahren, bis den Wünschen und Forderungen Rechnung getragen werde, zeigen deutlich, daß die Arbeitsunterbrechungen ein Druckmittel waren, also als Streiks anzusprechen sind. Solche Streiks waren jedoch sehr selten und dauerten nie über eine Woche. Wovon sollten die Bergleute auch leben, wenn sie keinen Lohn bekamen, wenn sie keine Ersparnisse hatten und ihnen auch Lebensmittelvorräte aus Garten- und Landbearbeitung — dafür bot die rauhe Gebirgsgegend wenig Möglichkeiten — fehlten? Wir haben also zunächst auf die Lebensumstände der Oberharzer Bergleute unser Augenmerk zu richten.

Nach einem in der Mitte des 14. Jahrhunderts endenden, aber nur in geringe Teufen vordringenden Grubenbetrieb¹ wurde der Oberharzer Bergbau am Beginn des 16. Jahrhunderts wieder aufgenommen². Die Landesherren des Oberharzes hatten mit „Bergfreiheiten“³ (veröffentlichten Privilegien) Gewerken geworben, Bergleute herbeigerufen und „Bergordnungen“⁴ erlassen, wie es zu jener Zeit üblich war. Eine herrschaftliche Bergbehörde führte den Bergwerksbetrieb und kümmerte sich dabei auch um die Einhaltung der den Bergleuten gemachten Zusagen. Hierzu gehörten die pünktliche und richtige Lohnzahlung in barem und gutem Gelde, die den Bergleuten gewährte Freiheit von Abgaben (Steuern), von Herrendiensten und vom Wehrdienst, die Gewährung von freiem Bau- und Brennholz sowie die freie Wahl des Wohnsitzes (d. h. auch nach der Ansiedlung das Recht zum ungehinderten Abzug). Alle diese in der damaligen Zeit für Arbeitskräfte keineswegs selbstverständlichen Vergünstigungen, die bei einer Aufrechnung des Lohnes berücksichtigt werden müssen, waren



Ein Blatt mit den Unterschriften der Bergleute, die sich im Juni 1738 zu einer schriftlichen Beschwerdeaktion bereit erklärten und einen kleinen Geldbetrag beisteuerten. Die kreisförmige Anordnung der Namen sollte verschleiern, wo die Initiatoren zu suchen seien. Aus dem Schriftbild ist ersichtlich, daß nicht jeder Bergmann eigenhändig die Unterschrift leistete. Das war jedoch unerheblich, weil die Anführung des Namens einer Unterschrift gleichkam. (Durchmesser des Originals 28 cm.)

in den Bergfreiheiten versprochen worden, um Bergleute — im 16. Jahrhundert begehrte Fachkräfte — anzuwerben⁵.

Die Entwicklung des in immer größere Teufen vordringenden Oberharzer Metallerzbergbaues (hauptsächlich auf Silber und Blei) war gekennzeichnet von technischen Schwierigkeiten, die mit Hilfe neuer Erfindungen bewältigt werden mußten. Für die Aufbringung des dadurch größeren Kapitalbedarfs reichte die Baulust der in erster Linie auf Gewinne bedachten Gewerken (z.B. Kaufleute) nicht aus⁶. So mußten immer mehr Erträge für die Fortführung der Betriebe von der Bergbehörde zurückbehalten werden. Ihrem Verantwortungsgefühl ist es zu verdanken, daß die vorhandenen Bodenschätze nicht durch Raubbau vergeudet, sondern im stetigem Bergwerksbetrieb nutzbar gemacht wurden. Die soziale Seite dieser Wirtschaftsführung liegt auf der Hand. Mit der Konzeption, einen „stetigen Bergbau“ zu erhalten, verband sich von selbst eine be-

sondere Sorgfalt für eine stabile Sozialordnung⁷. Damit soll nicht gesagt werden, daß die Oberharzer Bergleute besonders hohe Löhne bekamen. Im Gegenteil, die Löhne waren niedrig. Aber zum Schutz gegen Hungersnöte und zugleich zur Verhinderung des übermäßigen Anstiegs der Lohnausgaben bei den Gruben wurde eine — bei den Bergleuten beliebte — Kornversorgung eingeführt⁸: Sie bekamen nämlich in den früher so häufigen Teuerungen das Brotkorn zu einem festen Preis. Die durch die Kornversorgung — in Osterode wurde für diesen Zweck ein noch heute gut erhaltenes Kornhaus gebaut — entstehenden Kosten trugen die Bergwerksbetriebe und der Landesherr. Ferner muß auf den Ausbau des Knappschaftswesens durch die Bergbehörden seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts hingewiesen werden⁹, und schließlich sorgten geeignete Maßnahmen dafür, daß jeder Bergmann seinen Arbeitsplatz behielt, wenn ihm auch nicht offiziell ein Recht auf Arbeit zugestanden wurde¹⁰. Die Bergleute lebten also trotz ihrer Armut in sicheren Verhältnissen und

sahen sich geachtet. Das blieb natürlich nicht ohne Einfluß auf ihre Einstellung. Wie sehr die Oberharzer Bergleute ihr eigenes Interesse in der Sorge für einen dauerhaften Bergbau erkannten und Verständnis für solche Bemühungen der Bergbehörde bewiesen, geht daraus hervor, daß sie sich vom Jahre 1703 an freiwillig zur Zahlung einer Bier- und Branntweinakzise (Steuer) bereit erklärten, die für die Erhaltung von Bergwerksbetrieben und damit Arbeitsplätzen und für gemeine Ausgaben (z. B. zur Unterstützung der Bergleute) verwendet wurde¹¹.

*

Das alles mußte genannt werden, weil es für die Deutung von Unruhen entscheidend ist, unter welchen Bedingungen sie sich ereignen. Wenn nun im folgenden die Tumulte, Aufläufe und Streiks im Oberharz bis zum Jahre 1738 aufgezählt werden, so zeigt sich darin wohl, daß nicht immer nur Harmonie die Parteien verband. Andererseits darf nicht die geringe Zahl der Zwischenfälle übersehen werden, wenn sie auf den genannten Zeitraum verteilt gedacht werden. Daß die Bergleute vielleicht öfter „rebelliert“ haben würden, wenn sie nicht in so großer Abhängigkeit gelebt und mit ihren Aktionen mehr erreicht hätten, kann man annehmen, aber nicht beweisen. Erwägt man das, dann muß wiederum eingeräumt werden, daß die Tumulte nicht immer einer Notlage entsprangen, sondern daß Ehrkränkungen oder die Verletzung alter Berggewohnheiten und in den Bergfreiheiten verbriefter Rechte oder überhaupt das Gefühl erfahrenen Unrechts oder einer Zurücksetzung mindestens genauso entscheidend waren wie die Verschlechterung der materiellen Lage. An dieser Stelle kann nur eine Aufzählung der Aktionen mit einer kurzen Angabe ihrer wichtigsten Gründe bis zum Jahre 1738 gegeben werden.

Sieht man von einem kurzen zeitgenössischen Hinweis aus dem 16. Jahrhundert ab¹², dann fanden die ersten ausführlicher bekannten Unruhen unter den Oberharzer Bergleuten¹³ 1621, und zwar in jenem Jahre sogar mehrmals, statt, weil die Bergleute in der sogenannten Kipper- und Wipperzeit — eine Zeit arger Münzverschlechterungen — mit geringhaltiger, fast wertloser Münze entlohnt wurden¹⁴. Die Wellen der Empörung über dieses Unrecht müssen sehr hoch geschlagen sein; denn bei einem Auflauf wurde sogar ein Mann, der die Menge mäßigen wollte, erschlagen. Ein so krasser Verstoß gegen die Bergfreiheiten, wie es die Entlohnung mit schlechtem Gelde darstellte, kam später nicht mehr vor. Aber im Jahre 1633 erhielten die Zellerfelder Bergleute einmal wegen Kapitalmangels eine Zeitlang kein Bargeld ausgezahlt, sondern statt dessen Korn, wogegen sie sich auch empörten und eine Woche lang streikten¹⁵.

Das Jahr 1651 sah in Zellerfeld erneut „rebellierende“ Bergleute¹⁶, jedoch ist außer diesem Hinweis nichts Näheres bekannt. Die Clausthaler Bergleute rotteten sich 1660 zusammen und forderten 2 Mariengroschen Lohnzulage¹⁷. Sie protestierten dabei zugleich gegen ungerecht hartes

Verdingen durch die Geschworenen, die untersten herrschaftlichen Bergbeamten¹⁸. Nach einem kleineren Zusammenlauf¹⁹ in Clausthal 1665 sind die Ereignisse des Jahres 1674 als großer Streik aller Oberharzer Bergleute anzusehen²⁰. Von der beträchtlichen Zahl bezahlter bergmännischer Feiertage waren einige von der Bergbehörde aufgehoben worden. Gegen diesen Bruch alten Herkommens vereinigten sich alle Bergleute, und einige hundert von ihnen marschierten nach Hannover, um dem Herzog ihre Beschwerden vorzubringen. Eine Woche lang lag die Arbeit trotz entgegenwirkenden Bemühens der Bergbeamten völlig darnieder²¹. 1697 und 1698 schickten die Clausthaler Bergleute mehrmals Beschwerdeschriften unmittelbar an den Kurfürsten (Hannover war seit 1692 Kurfürstentum); sie versammelten sich auch und wählten Abgeordnete, die zum Berghauptmann geschickt wurden²². Wie schon vormals häufig, wurden sie auch jetzt auf das Ungehörige ihres Tuns hingewiesen. In einem gedruckten Edikt vom 22. Juli 1698²³ wurden die Ergebnisse der Untersuchungen veröffentlicht, zugleich aber für künftige Zeiten alle Versammlungen, Demonstrationen und Beschwerdeschriften verboten und mit Strafen bedroht. Nur Einzelbeschwerden blieben erlaubt²⁴. Dennoch überreichten Clausthaler Bergleute dem Kurfürsten bei einem Harzbesuch im Jahre 1702 heimlich eine Schrift, die verschiedene Punkte aufführte, z. B. hartes Verdingen durch die Geschworenen und ungerechte Strafen²⁵. 1709 demonstrierten die Communion-Bergleute²⁶ in zwei Versammlungen in Zellerfeld und legten ihre Beschwerden in neun und einmal in fünfzehn Artikeln nieder²⁷. Durch Vetternwirtschaft versperrte Aufstiegsmöglichkeiten (zum Steiger, Geschworenen und Bergmeister) wurden hierin auch erwähnt.

Kaum der Erwähnung wert wären Klagen einiger Andreasberger Bergleute im Jahre 1728²⁸, wenn sie nicht Anlaß zu einer neuen Verordnung geworden wären. Es zeigte sich nämlich, daß das Versammlungs- und Beschwerdeverbot des Jahres 1698 nicht geschlossen genug war. Denn es verbot nur „auffrührisches Beginnen, da aus particulier Beschwerde ein gemeinsames Klagewerck und Auflauff auch dero behuff eine allgemeine Colecte angestellt“ werde, nicht aber ein gemeinsames Klagewerk über Dinge, die alle oder viele anging²⁹. Das traf nämlich bei den Andreasberger Bergleuten zu, die sich über die Regelung der Schichtenablösung beklagt hatten. Für die Bergbehörde war dieser Vorfall Anlaß zu einer neuen Verordnung, die 1733 nun alle Zusammenkünfte und gemeinsamen Beratungen, Auf- und Zusammenläufe und Kollekten zur Fortsetzung der Klagen verbot³⁰. blieb die Einzelbeschwerde weiterhin gestattet, so sollten andererseits „Beredungen“ strafwürdig sein und Konzipienten oder Überbringer eines Memorials mehrerer unverzüglich verhaftet „und nach Befinden mit Gefängniß oder anderer schwerer Straffe belegt werden...“, es mögen die Beschwerden Grund haben oder nicht...“³¹. Vollständiger ließ sich kaum durch eine Verordnung jeder Versuch einer selbständigen Willensbildung, nicht nur deren Mißbrauch, verbieten.



Bergbaulandschaft mit Rutengänger, Schürfer und Markscheider, einem Teil der Erzaufbereitung sowie Göpelwerk mit Stangenkunst für die Wasserhaltung. Ausschnitt aus einem „Prospecte des Hartzwalds“ von 1750.

Diese Verordnung wurde jedes Jahr einmal von den Kanzeln verlesen, damit sie nicht vergessen werde. Die Erinnerung an sie war dann auch der eigentliche Grund dafür, daß 1738 aus Beschwerden der Clausthaler Bergleute eine „Verschwörung“ wurde.

★

Das Clausthaler Bergamt wollte eine noch rentablere Betriebsführung auch dadurch erreichen, daß es 1738 möglichst nur die notwendigsten Arbeiten fortführen ließ. Vermutlich wurde bei Zubaßgruben und Versuchshauen überprüft, welcher Arbeitsaufwand durch begründete Hoffnungen zu vertreten sei, und hier im Ganzen eine Einschränkung angestrebt. Die schon recht zahlreichen Bergleute hatten dadurch Verdienstausfälle, die nicht groß waren, aber bei den niedrigen Löhnen doch spürbar waren. Der Verdienst eines Hauers setzte sich damals im Oberharz zusammen aus dem Lohn aus ordentlichen Schichten, aus Nebenschichten und aus sogenannten Weilarbeiten³². Nebenschichten und Weilarbeiten hatten nicht immer den gleichen Umfang und wurden nun eingeschränkt³³. Das führte die Bergleute zusammen.

Von einer Versammlung am 14. Juni 1738 unter freiem Himmel beim „Weissen Ross“, einem in Richtung Osterode liegenden Gasthaus, schickten sie zwei Abgeordnete zum Oberbergmeister³⁴. Dieser machte ihnen aber klar, daß ihre Kinder und Verwandten die „ledigen Schichten“ übernommen hätten. Es würden schon Gruben mit Schaden gebaut. „... Sie solten billig aus denen kostbaren Anstalten und was sie, ihre Witwen und Kinder sonst aus der Knappschafft genößen, die gute Vorsorge Unser allergnädigsten Herrschaft mit Dank erkennen, zumahlen auf andern Bergstädten so reichlich nicht gegeben würden...“³⁵. Die Maßnahmen der Sozialpolitik wurden also in die Waagschale geworfen. Aber trotz Verwarnungen und erneutem Verlesen der Verordnung von 1733 nach dem Morgenbet, das alle Oberharzer Bergleute vor der Frühschicht in den Zechenhäusern zu halten pflegten, schickten unter dem 19. Juni 1738 „alle und jede Bergleuthe zum Clausthale“ an das Bergamt ein Memorial³⁶. Darin baten sie um eine generelle Lohnaufbesserung oder um die Wiedereinführung der eingeschränkten Nebenschichten. Der Lohn sei auf dem Harz wichtiger als anderswo, weil sich dem Boden wenig abgewinnen ließe. Sie hätten aber die Hoffnung und Zuversicht, der König ließe sie nicht ohne Mitleiden und erbarmender Hilfe in Dürftigkeit und Elend verderben. Die Bergleute versicherten, sie seien des Königs getreueste Untertanen. Sie fühlten sich offenbar als solche und wollten auch jeden Anschein einer Empörung vermeiden. Offensichtlich die häufigen Ermahnungen zum fleißigen Kirchgang aufgreifend, wiesen sie nicht ungeschickt darauf hin, daß viele Familien wegen ihrer schlechten Kleidung bereits den öffentlichen Gottesdienst meiden müßten und so gehindert seien, ihrer Christenpflicht nachzukommen.

Das Clausthaler Bergamt war jedoch entschlossen, die Übertretung der Verordnung von 1733 zu ahnden. Es begann am 21. Juni 1738 mit Untersuchungen, wagte aber keine Verhaftungen, um nicht Gewaltanwendung, von der schon Gerüchte sprachen, herauszufordern³⁷.

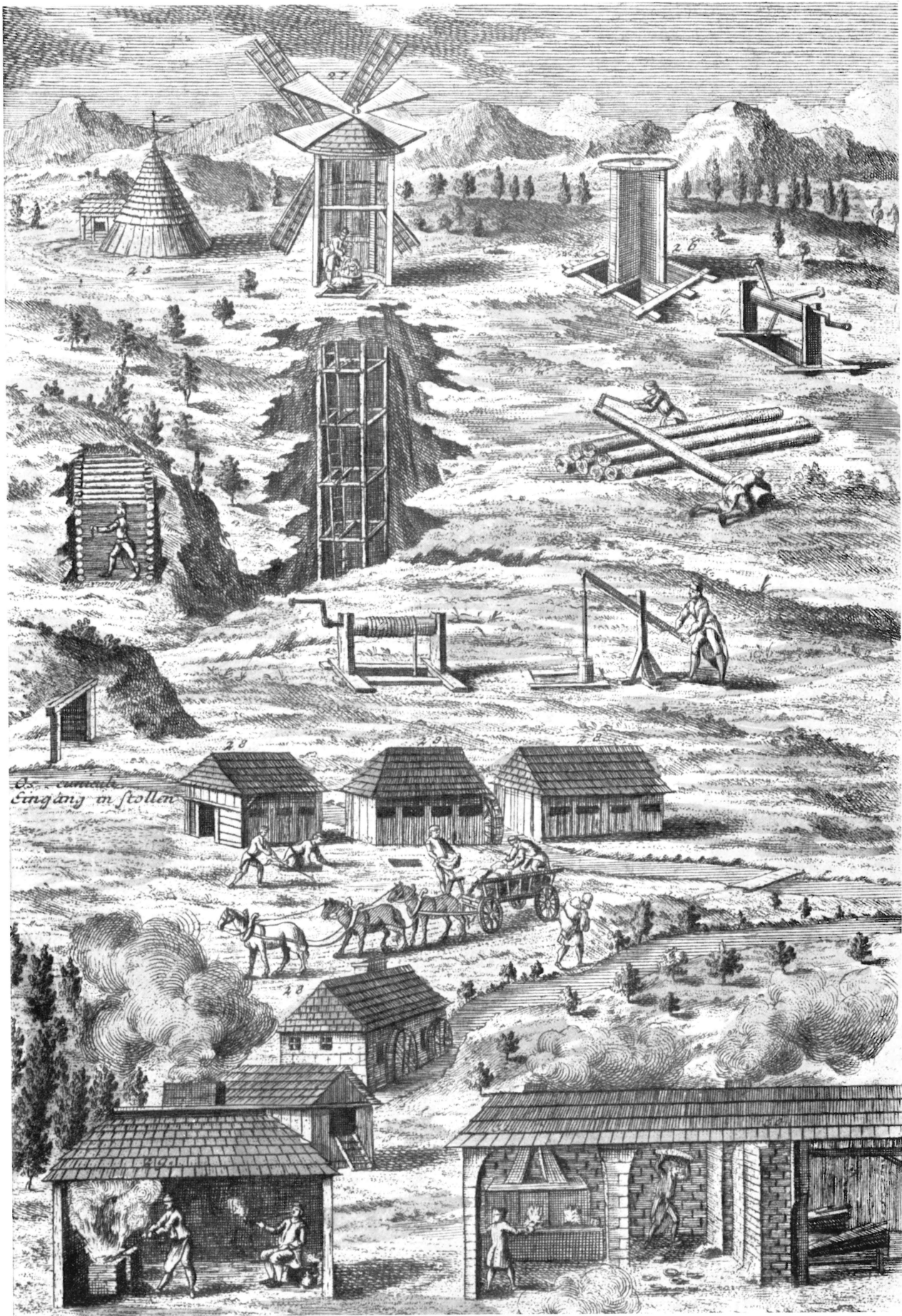
Die Solidarität der Bergleute erschwerte die Aufklärung. In einem Berichtsentwurf des Bergamts (für die Regierung in Hannover bestimmt)³⁸ heißt es, daß „wegen des bösen (!) principii so unter denen bergleuthen herschet, daß nemlich keiner den andern verrathen müße, die ersten Uhrheber des zwey mahlichen (am 7. Juni 1738 hatten sich die Bergleute schon einmal versammelt, waren aber von einem Regenschauer auseinandergetrieben worden) auflaufs nicht“ erforscht werden könnten. Als die Bergleute bei einer Geldsammlung für das Memorial durch Unterschrift ihr Einverständnis zum gemeinsamen Vorgehen gaben, hatten sie ihre Namen in kreisförmiger Anordnung auf die Blätter geschrieben, damit die zeitliche Reihenfolge der Unterschriften unkenntlich blieb³⁹.

Da sich die Wünsche nach einer Lohnerhöhung oder einer Wiedereinführung der Nebenschichten in altem Umfange in den nächsten Monaten nicht erfüllten, versuchten die Bergleute, ihre Forderungen trotz aller Warnungen mit einem Streik durchzusetzen. Anstatt einzufahren⁴⁰, versammelten sie sich am 19. August 1738 auf dem Galgenberg bei Clausthal. Hier schwuren sie feierlich, einander beizustehen und nicht zu verlassen. Falls die von ihnen erneut gewählten Abgeordneten festgenommen würden, wollten sie deren Frauen und Kinder ernähren.

Bezeichnend für die Stimmung unter den Streikenden und für ihre Mentalität als fromme Bergbrüder — nicht als Revolutionäre oder Empörer — ist es, daß die Versammlung auf dem Galgenberg Choräle sang, und so, jedem einprägsam, den Ernst des Schwures feierlich unterstrich. Nach den Feststellungen des Bergamts wurden folgende Lieder gesungen⁴¹: „Komm Heiliger Geist, Herre Gott“, „Mein Gott und König, Deine Güt“, „Ach wie betrübt sind fromme Seelen“, „Ein feste Burg ist unser Gott“, „Warum betrübst du dich mein Herz“, „Wenn wir in höchsten Nöten sein“.

Eindeutig geht aus dem Ablauf der „Verschwörung“ hervor, daß sie zum eigenen Schutz der Bergleute erfolgte⁴². Wenn die gewählten Sprecher sich für die Gesamtheit exponierten und der Strafe aussetzten, dann war es nicht mehr als recht, daß die Gesamtheit sich hinter sie stellte und wenigstens den ihnen zustoßenden Schaden ausglich, z. B. durch materielle Leistungen an ihre Angehörigen. Diese Verpflichtung, nicht die zum gewaltsamen Vorgehen, wurde beschworen. In den später vom Bergamt angestellten Verhören wurde dieser Sachverhalt kaum berücksichtigt⁴³.

Nach dem Schwur begab sich die Versammlung zum Clausthaler Markt, um dem Bergamt die Einigkeit zu beweisen⁴⁴. Der Streik dauerte nur zwei Tage. Am 20. August 1738 blieben noch 561 Bergleute — über die Hälfte — der Arbeit fern⁴⁵.



Bergbaulandschaft mit Pferdegöpel, Wetterschacht, Förderturm mit Windmühlentrieb, Haspel, Stollenmundloch und Pochwerken. Ausschnitt aus einem „Prospekte des Hartzwalds“ von 1750.

Das Clausthaler Bergamt hatte sofort um militärische Hilfe gebeten. Nachdem aus der Osteroder Garnison 200 Musketiere und 50 Dragoner eingetroffen waren, begann es am 23. August mit Verhören von nicht weniger als 639 Bergleuten⁴⁶. Die hannoversche Regierung hatte Anweisung gegeben, „mit vieler Behutsamkeit zu procediren, jedoch auch die Untersuchung derselben (der Empörung), umb vors Künftige fernerer übeln Folgen zu verhüten, gehörig zu bewerkstelligen...“⁴⁷. Am Ende eines jeden Einzelverhörs mußten die Bergleute geloben, sich künftig als getreue und gehorsame Untertanen zu erweisen und der königlichen (der Kurfürst von Hannover war seit 1714 König von England) Verordnung von 1733 in allen Stücken nachzukommen. Die am Auflauf und Schwur nicht Beteiligten gelobten das durch Handschlag „an Eydesstatt“, die anderen mit einer Erklärung, zu einem späteren Zeitpunkt den Eid nachzuholen⁴⁸. Ferner war daran gedacht, keinen jungen auswärtigen Bergmann mehr anzulegen, ohne daß er einen jetzt im Wortlaut neu entworfenen Eid leistete⁴⁹.

Wie schon so oft bei Aufläufen und schriftlichen Beschwerden, war dem Vorgehen der Bergleute kein Erfolg beschieden. Daß aber danach vom Bergamt noch sorgfältiger darüber gewacht wurde, daß die Geschworenen hauptsächlich Familienvätern mit zahlreichem Anhang genügend Gedinge und Nebenschichten zuteilten — diese Bevorzugung war im Harz üblich —, darf wohl angenommen werden.

Die Untersuchungen in Clausthal endeten für 21 Bergleute wegen der Zusammenkunft im Juni mit der Bestätigung von Gefängnisstrafen bis zu 14 Tagen. Allen am Streik Beteiligten wurden 5 Mariengroschen (das waren rund $\frac{3}{4}$ von einem Tagesverdienst) vom Lohn abgezogen⁵⁰. Für die gewählten Abgeordneten und vermutlichen Anführer der Verschwörung sowie für die inzwischen ermittelten Verfasser des Memorials war die Untersuchung in Osterode am Harz fortgesetzt worden. Von ihnen verurteilte man einen zu acht Tagen Gefängnis, einen zur Entlassung und zur Verbannung aus dem Harz innerhalb von 14 Tagen und drei andere zu einem Jahr Festungsbau in Hameln und anschließender ewiger Landesverweisung⁵¹. Die Verhandlung gegen diese Bergleute wies einige Mängel auf, die dem heutigen, an rechtsstaatliche Prinzipien gewöhnten Betrachter als grober Verfahrensverstoß erscheinen, die aber früher sicher keine Seltenheit waren. Für das Land Hannover war nämlich erst 1736 eine Kriminalinstruktion erlassen worden, die das Rechtsverfahren genau festlegte. Danach mußte der Inquisit gefragt werden, ob er einen Verteidiger verlange⁵². Die hannoversche Regierung billigte jedoch den Antrag des Clausthaler Bergamts⁵³, diese Vorschrift nicht zu berücksichtigen. Die Begründung hierfür war, daß „schnelle Remedur“ erforderlich sei, weil die Bergleute sich erfahrungsgemäß nach einem erfolglosen Auflauf trotzig verhielten. Außerdem sei es schädlich, wenn ein Verteidiger, dem rechtmäßig Akteneinsicht zu-

stand⁵⁴, „allerhand in actis vorgekommene Umstände“ dem Inquisiten eröffnete⁵⁵. Es gehe im übrigen nicht um die Materie der eingereichten Beschwerden, sondern um die Übertretung der Verordnung von 1733. Deshalb könne, so lautete die eigenartige und keineswegs stichhaltige Folgerung des Clausthaler Bergamts, eine Verteidigung überhaupt — nicht nur die Akteneinsicht — ausgeschaltet werden.

★

Der Ausgang von Auflauf und Verschwörung des Jahres 1738 führte deutlich vor Augen, wie Kraftproben mit der Bergbehörde ausfielen. Die anbefohlene alljährliche Verlesung der Verordnung von 1733 von den Kanzeln sollte warnend und vorbeugend Spontanreaktionen entgegenwirken, zu denen die selbstbewußten und einander solidarisch beistehenden Bergleute neigten. Der Harzer Bergarzt Zückert beschrieb 1762 einige Züge der Oberharzer Bergleute und meinte dabei: „Sie stehen sich einander treulich bey, und wer einen unter ihnen beleidigt, der hat sie alle auf dem Halse...“⁵⁶. Die Solidarität bei den beschriebenen Protestaktionen des Jahres 1738 beeindruckt denn auch den heutigen Betrachter am meisten. Fragt man aber, gegen wen sich die Aktionen richteten, dann bringt man eine Nuance in die Geschehnisse hinein, die den Sachverhalt nicht trifft. Wohl trat sie gegenüber der Bergbehörde und ihren Beamten in Erscheinung, weil von diesen Abhilfe erwartet wurde.

Wenn man aber die Harzverhältnisse im Ganzen überblickt, dann muß man feststellen, daß die Frontenbildung Bergbeamte–Bergleute, jedenfalls in ihrer Verhärtung, nur eine vorübergehende Erscheinung war. Zweifellos war die Bergbehörde eher bereit, ihren Standpunkt mit Gewalt zu behaupten, als einem Druck „von unten“ nachzugeben; aber man wird ihr zugestehen, daß sie übergeordnete Gesichtspunkte, nämlich die Erhaltung des Oberharzer Bergbaus, im Auge hatte. Das „gemeine Bergwerksbeste“ war für sie das Hauptanliegen. In ihrer damaligen Stellung als betriebsführende und die Gruben verwaltende Behörde mußte sie Ansprüche der Gewerken (zum Teil betriebsferner Kuxenbesitzer), als staatliche Behörde aber auch fiskalische Erwägungen berücksichtigen. Wie weit sie sich im Interesse des Oberharzer Bergbaus und der Beschäftigten aber selbst noch gegenüber der herrschaftlichen Zentralgewalt in Hannover Unabhängigkeit in ihrem Tun sicherte, davon vermittelt noch der Vorstand des Finanz- und Handelsministeriums, W. Lehzen, einen Eindruck, wenn er 1853 in seinem Werk „Hannover's Staatshaushalt“ schreibt: Die Bergbeamten „förderten auf alle Weise die Isolierung des Harzes und seiner Verwaltung von dem übrigen Lande, was ihnen durch die vielen Eigenthümlichkeiten desselben, die man am Sitze der obersten Regierungsbehörde wenig kannte und zu berühren grosse Scheu trug, wesentlich erleichtert wurde. So blieb der Harz bis auf unsere Tage eine abgeschlossene kleine Welt für sich. Was hierzu vornämlich beitrug, war der Grundsatz, dass der

Harz, um sich selbst zu erhalten, auch seine Mittel, das Erzeugniß seiner Arbeit, ungeschmälert behalten müsse. Hierüber wachten die Harzbehörden mit grosser Eifersucht, und der Schleier, welcher für fast Jeden im Lande über den Verhältnissen des Harzes ruhte, setzte sie in Stand, es mit grösster Wirksamkeit zu thun“⁵⁷. So wird man also auch das andere Wort des schon zitierten Bergarztes Zückert anführen können, wonach die Bergleute ihren Vorgesetzten in der Regel zugetan waren. Schon die Herkunft vieler Bergbeamten aus ansässigen Bergmannsfamilien und der Korpsgeist milderten soziale Gegensätze.

Somit ist zu sagen: Es gab ohne Zweifel im Harz auch schon in vergangenen Jahrhunderten ein zeitweiliges Anschwellen sozialer Unterströme, die dann zu Zusammenstößen führen konnten; ein solcher, einer der eindrucksvollsten, wurde hier beschrieben. Aber solche Zusammenstöße waren Ausnahmesituationen. Stärker als sie prägten

sich den Bergleuten die positiven Züge ihres Arbeitsverhältnisses ein. Noch der in Clausthal aufgewachsene Dichter Paul Ernst konnte 1930 in seinen „Jugenderinnerungen“ die Harzverhältnisse so charakterisieren: „... in dessen zeigt sich, trotz der vergleichswisen Armut, wie sichere Lebensbedingungen, geordnete Verhältnisse, altes Herkommen, gesunder Sinn und Ehrbarkeit doch auch bei geringen Mitteln ein befriedigendes Leben ermöglichen“⁵⁸. Der Charakter der Aufläufe, Tumulte und Streiks im Harz würde verkannt, wenn man diese als direkte Vorläufer irgendwelcher auf gesellschaftlichen Umsturz zielender Kräfte deuten würde. Auch die „Verschwörung“ des Jahres 1738 offenbart, daß sich die Bergleute als fromme Bergbrüder fühlten — wie sie sich bei anderer Gelegenheit selbst nannten —, die materiell zwar nichts verlieren und sicher auch gern etwas dazugewinnen wollten, die aber die Ordnung, in der sie lebten, voll bejahten⁵⁹.

Anmerkungen

1 Hierzu W. Bornhardt: Der Oberharzer Bergbau im Mittelalter. In: Archiv für Landes- und Volkskunde von Niedersachsen, Heft 19, S. 449—499. Oldenburg 1943.

2 Gedruckte Quellen und Darstellungen zu den Anfängen des Oberharzer Bergbaus im 16. Jahrhundert werden verarbeitet von Helen Boyce: The mines of the Upper-Harz from 1514 to 1589. Phil. Diss., Chicago 1917. Menasha 1920.

Die sieben Bergstädte, die im Oberharz durch die Aufnahme des Bergbaus entstanden sind, gehörten im 16. Jahrhundert zunächst noch drei, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts aber zwei Landesherrschaften an. Es gab deshalb den Hannoverschen Oberharz, d. h. den zum — seit 1692 — Kurfürstentum Hannover gehörenden Oberharz. Zu ihm zählten die Städte Clausthal, Andreasberg und Altenau. Dann gab es den sogenannten Communion-Oberharz. Nach Teilungsverträgen gehörten nämlich die Bergwerke und Forsten von Zellerfeld, Lautenthal, Wildemann und Grund zu $\frac{4}{7}$ zum Kurfürstentum Hannover und zu $\frac{3}{7}$ zum Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Sie wurden aber gemeinsam von einer Communion-Bergbehörde in Zellerfeld verwaltet, und nur die Bergwerkserträge wurden dann im genannten Verhältnis zwischen den Herrscherhäusern aufgeteilt. Im Jahre 1788 gelangte dann der gesamte Oberharzer Communion-Bergbau zum Kurfürstentum Hannover, das damit alle Bergwerke des Oberharzes ungeschmälert in seinem Herrschaftsbereich vereinigte. Nachfolger des — seit 1814 — Königreichs Hannover wurde mit dessen Annexion im Jahre 1866 Preußen.

3 Gedruckte Bergfreiheiten: der Honsteiner Grafen Heinrich und Ernst für die Grafschaft Lauterberg vom Sonntag nach Viti 1521 (H. Calvör: Historische Nachrichten von der Unter- und gesamten Oberharzischen Bergwerke ersten Aufkunft usw., Braunschweig 1765, S. 215 Anhang III); des Herzogs Heinrich von Braunschweig von Montag nach Quasimodogeniti 1532 (H. Calvör: ebenda S. 217, Anhang IV); des Herzogs Ernst IV. von Grubenhagen vom 11. Juni 1554 (Th. Wagner: Corpus iuris metallici. Leipzig 1791, Spalte 1062). Die nach sächsischen Vorbildern angefertigten Bergfreiheiten wurden mehrfach erneuert und bestätigt.

4 Von den Oberharzer Bergordnungen erlangte in den folgenden Jahrhunderten die Grubenhagener von 1593 die größte Bedeutung (gedruckt in Chur-Braunsch.-Lüneburg. Landesordnungen und Gesetze. Teil 4, Cap. VI. Göttingen 1740). Dieser Bergordnung ging eine im wesentlichen gleichlautende des Herzogs Ernst von Grubenhagen vom 2. April 1554 voraus (Th. Wagner: Corpus iuris metallici. Leipzig 1791, Spalte 1062). Vorher hatten die Grafen Heinrich und Ernst von Honstein am Montag nach St. Blasien 1528 eine Bergordnung erlassen (ebenda Spalte 1042 und S. XXXII). Sie war ersetzt worden von einer des Grafen Volkmar vom 10. März 1576 (In: Ursprung und Ordnungen der Bergwerke Inn Königreich Böhmeim... Graffschafft Hohenstein..., Leipzig 1616). Seit 1593 waren die Honsteiner Ordnungen außer Kraft. Herzog Heinrich der Jüngere (von Braunschweig-Wolfenbüttel) hatte am 1. Januar 1550 den Bergwerken von Grund, Wildemann, Lauten-

thal und Zellerfeld und erneut am 21. März 1555 für die Gruben vom Rammelsberg, Hirschberg, Grund, Wildemann, Zellerfeld und Lautenthal Bergordnungen gegeben (Th. Wagner: Corpus iuris metallici, Leipzig 1791, Spalte 1057 und 1066). Allen Bergordnungen lagen, wie den Bergfreiheiten, sächsische Vorbilder zugrunde, mit denen sie großenteils wörtlich übereinstimmen.

5 Eine Zusammenfassung der in den Bergfreiheiten gemachten Zusagen bei C. Lahmeyer: Der gewerkschaftliche Bergbau des Oberharzes. In: Zeitschrift für Bergrecht 21 (1880) S. 299 f.; ferner F. Günther: Die Bergfreiheiten des Oberharzes. In: Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preussischen Staate 56 (1908) B, S. 442—450.

6 Der Dreißigjährige Krieg führte zwar die Verarmung vieler am Oberharzer Bergbau beteiligter Gewerke — z. B. besonders der Magdeburger Kaufleute durch die Einäscherung Magdeburgs — herbei, aber für den Gang des Oberharzer Bergbaus hat das, wie überhaupt die den Harz treffende Kriegslast, keine so nachwirkende Bedeutung gehabt, wie noch ältere Darstellungen (z. B. C. Lahmeyer: Der gewerkschaftliche Bergbau des Oberharzes, seine geschichtliche Entwicklung und sein Ende. Zeitschrift für Bergrecht 21 (1880) S. 294—318) annahmen. Hierzu besonders F. Günther: Hat der Dreißigjährige Krieg den Oberharzer Bergbau zum Erliegen gebracht? In: Zeitschrift f. d. Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preussischen Staate 55 (1907) B, S. 289 bis 297. Eine zusammenfassende und ausführliche Wirtschaftsgeschichte des Oberharzer Bergbaus steht noch aus. Eine gute kürzere Darstellung ist W. Bornhardt: Geschichte des Oberharzer Bergbaues. (In: Görge-Spehr: Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten. 3. Auflage. Hsg. F. Fuhse, Braunschweig 1927, S. 367—392). Ein immer wieder benutzter wertvoller Überblick über den historischen Gang des Oberharzer Bergbaus findet sich in den Motiven zur Einführung des Preussischen Berggesetzes in das vormalige Königreich Hannover, d. h. zur Verordnung vom 8. Mai 1867; gedruckt in Zeitschrift für Bergrecht 8 (1867), S. 157—194.

7 Das Oberharzer Knappschaftswesen nicht isoliert, sondern zusammen mit anderen sozialpolitischen Bemühungen der Bergbehörde im Oberharz zu sehen, unternimmt meine Arbeit „Die Oberharzer Knappschaftskassen vom 16. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Oberharzer Bergleute.“ Göttinger phil. Diss. 1961 (noch nicht vervielfältigt).

8 Das Thema hat zuerst abgehandelt C. Lahmeyer: Das Magazin-kornwesen des Oberharzer Bergbaues in seiner geschichtlichen Entwicklung und jetzigen Gestaltung. Zeitschrift für Bergrecht 30 (1889), S. 211—228.

9 Siehe Anmerkung 7. Die Arbeit von K. A. Tolle (Die Lage der Berg- und Hüttenarbeiter im Oberharz unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der gesamten Bergarbeiter-Verhältnisse und des Knappschaftswesens in Deutschland. Berlin 1892) befaßt sich, soweit sie auf das Oberharzer Knappschafts-

- wesen eingeht, hauptsächlich mit dem 19. Jahrhundert. Eine gute erste Orientierung vermittelt C. Lahmeyer: Die Bergknappschafskassen des hannoverschen Harzes. In: Zeitschrift f. d. Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preussischen Staate 9 (1861) B, S. 306—315. Leider fehlen in den Aufsätzen des Oberberggrates C. Lahmeyer, wie überhaupt in vieler alter Harzliteratur, Quellenangabe.
- 10 Hierzu einige Bemerkungen in meiner in Anmerkung 7 genannten Dissertation im Kapitel ‚Die Beschäftigungspolitik‘.
 - 11 U. a. C. Lahmeyer: Die Clausthaler Bergbaukasse. Zeitschrift für Bergrecht 24 (1883), S. 154—185.
 - 12 In: Die Bergchronik des Hardanus Hake, Pastors zu Wildemann. Forschungen zur Geschichte des Harzgebietes 2, S. 56. Wernigerode 1911 (bearbeitet von H. Denker). Hake spricht von einem Aufruhr wegen „aufgeschlagenen“, d. h. vorenthaltenen oder abgezogenen, Lohnes im Jahre 1549.
 - 13 Nur die Aufläufe und Tumulte, denen aus dem Arbeitsverhältnis erwachsene Anliegen der Bergleute zugrunde lagen, werden hier berücksichtigt. Sonst müßten natürlich auch jene von R. L. Hone-mann (Die Alterthümer des Harzes. Teil 3, Clausthal 1755, S. 14 bis 18) geschilderten Ausschreitungen der Zellerfelder Bevölkerung im Jahre 1607 angeführt werden, die sie sich nach einer verunglückten Exekution des Scharfrichters zuschulden kommen ließ. Der Scharfrichter wurde dabei von der Menge gelyncht.
 - 14 Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld, Fach 590 Akte 2.
 - 15 Niedersächs. Staatsarchiv Wolfenbüttel, L.Alt.Abt. 4/17 Nr. 46.
 - 16 Niedersächs. Staatsarchiv Hannover, Cal.Br.Arch. Des. 4 II Nr. 14.
 - 17 Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld, Fach 494 Akte 20.
 - 18 Ebenda.
 - 19 Ebenda.
 - 20 Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld, Fach 590 Akte 2.
 - 21 Ebenda und Instruktion der zur Untersuchung der Vorfälle entsandten Hof- und Kammerräte vom 16. März 1674 (Niedersächs. Staatsarch. Hannover, Cal.Br.Arch. Des. 4 I A Nr. 69).
 - 22 Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld, Fach 495 Akte 23.
 - 23 Enthalten ebenda in Fach 495 Akte 23; auch gedruckt in Chur-Braunsch.-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze, Göttingen 1740, Vol. IV, Caput VI, S. 152—156.
 - 24 Ebenda.
 - 25 Beschwerdeschrift enthalten in Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld, Fach 496 Akte 26; ebenda auch Untersuchungsprotokolle. Eine andere, einige Wochen später im Jagdschloß des Kurfürsten zu Linßburg abgegebene Beschwerdeschrift ebenda und in Niedersächs. Staatsarchiv Hannover, Cal.Br.Arch. Des. 4 I A Nr. 96a.
 - 26 Bergleute des Communion-Oberharzes, also der Bergstädte Zellerfeld, Wildemann, Lautenthal und Grund.
 - 27 Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld, Fach 495 Akte 24.
 - 28 Belege über Beschwerden der Andreasberger Bergleute wegen einer ungünstig verlegten Schichtablösung gleichfalls ebenda Fach 495 Akte 24.
 - 29 Siehe Anmerkung 23.
 - 30 ‚Renovatio & Declaratio Edicti de dato Jul. 1698 den Auf- und Zusammenlauf des Berg-Volcks, Anstellung gemeiner Collecten zu Fortsetzung eines Klagwercks, Beschickung der Bedienten etc. betreffend...‘, erlassen unter dem 28. September/9. Oktober 1733 von König Georg II, enthalten in Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld, Fach 495 Akte 22; ferner gedruckt in Chur-Braunsch.-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze. Göttingen 1740, Teil 4, Cap. VI, S. 183—186.
 - 31 Ebenda.
 - 32 Weilarbeiten = Arbeiten bei der Weile, d. h. in der freien, außerhalb der Schichten liegenden Zeit; das konnten natürlich, da die Zeit nicht gemessen wurde, nur Gedingearbeiten (z. B. Schram-Weilarbeiten) sein.
 - 33 Die alten Oberharzer Bergordnungen kennen nur Schichten, d. h. ordentliche Schichten, und dann auch schon Weilarbeiten. Als sich aber nach der Einführung der Bohrarbeit für Bohrhauer die Achtstundenschicht durchgesetzt hatte und zu Förder- und Versatzarbeiten auch den Vollhauern noch bestimmte Kurzschichten gewährt wurden, da nannte man diese im Unterschied zu den ordentlichen (oder auch ordinären) Schichten die „Nebenschichten“. Für sie wurde auch der Ausdruck „ledige Schichten“ (bekanntlich gab es schon längst den Rang des unter dem Hauer stehenden Ledigschichters) gebraucht; so erscheint also die Nebenschicht als spezielle Art der ledigen Schicht.
- Die hier nur andeutungsweise wiederzugebende Entwicklung von Löhnen und Arbeitszeiten beim Oberharzer Bergbau zeigte sich im Anwachsen der Zahl der Nebenschichten und Weilarbeiten. Der Grund hierfür war, daß an der Entlohnung der ordentlichen Schichten nach den Bestimmungen der Bergordnungen des 16. Jahrhunderts trotz inzwischen erfolgten Geldentwertungen bis ins 19. Jahrhundert hinein festgehalten wurde. Die Bergleute benötigten zu ihrem Lebensunterhalt mehr Nebenschichten und Weilarbeiten und wünschten auch damit ihren Verdienst so zu erhöhen, daß sie sich vom Existenzminimum etwas lösen konnten. Da es allmählich gestattet wurde, die ordentliche Schicht nach getaner — verdungener — Arbeit etwas früher zu verlassen und zu Weilarbeiten zu benutzen, gestaltet sich die Feststellung der Arbeitszeiten in den einzelnen Zeiträumen nicht ganz einfach, vor allem aber auch deswegen, weil Nebenschichten und Weilarbeiten zuteilt, d. h. immer wieder neu bewilligt werden mußten. Bei der Zuteilung wurden die Familienverhältnisse berücksichtigt. Die Löhne der Oberharzer Bergleute unterschieden sich deshalb oft erheblich.
- 34 Actum Clausthal 21. Juli 1738, in Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld, Fach 494 Akte 21.
 - 35 Ebenda.
 - 36 Enthalten ebenda in Fach 494 Akte 21.
 - 37 Bericht an die Regierung vom 26. Juli 1738 (Entwurf), ebenda.
 - 38 Ebenda.
 - 39 Die Blätter befinden sich ebenda in Fach 495 Akte 22.
 - 40 Verzeichnis der am 19. August 1738 nicht angefahrenen Bergleute, ebenda in Fach 495 Akte 22.
 - 41 Aufzeichnung eines unbekannten Verfassers, ebenda in Fach 495 Akte 22.
 - 42 Protokolle von den Verhören ebenda in Fach 494 Akte 21 und Fach 495 Akte 22.
 - 43 Ebenda.
 - 44 Ebenda.
 - 45 Einzelverzeichnisse und Zusammenfassung der am 19. und 20. Aug. 1738 nicht angefahrenen Bergleute, ebenda in Fach 495 Akte 22.
 - 46 Siehe Anmerkung 42.
 - 47 Schreiben der Regierung an das Clausthaler Bergamt vom 23. Aug. 1738, ebenda in Fach 495 Akte 22.
 - 48 Siehe Anmerkung 42.
 - 49 Siehe Anmerkung 47.
 - 50 Actum Clausthal im Bergamt 4. Oktober 1738, ebenda in Fach 495 Akte 22.
 - 51 Ebenda und Actum Osterode in der Wohnung des Magazinverwalters 13. Oktober 1738, ebenda in Fach 495 Akte 22.
 - 52 Kriminalinstruktion Cap. IX § 2, in Chur-Braunsch.-Lüneburg. Landesordnungen und Gesetze. Göttingen 1740, Teil 2, Caput II, S. 863.
 - 53 Antrag schon im Bericht vom 26. Juli 1738 (Entwurf), Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld, Fach 494 Akte 21.
 - 54 Nach Cap. IX § 4 der Kriminalinstruktion, siehe Anmerkung 52.
 - 55 Siehe Anmerkung 53.
 - 56 J. F. Zückert: Die Naturgeschichte und Bergwercksverfassung des Ober-Harztes. Berlin 1762, S. 108/109.
 - 57 W. Lehzen: Hannover's Staatshaushalt. Hannover 1853, Teil 1, S. 102.
 - 58 Paul Ernst: Jugenderinnerungen. München 1930 (geschrieben 1928), S. 65.
 - 59 In diesem Aufsatz sind Ergebnisse aus meiner in Anmerkung 7 erwähnten Dissertation verwendet worden. — Dem Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld sei auch an dieser Stelle für freundliches Entgegenkommen bei der Beschaffung von Abbildungen gedankt.